

Entwurf
eines
Oesterreichischen Gesetzes,
betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur
oder Kunst und der Photographie.

(Regierungsvorlage).

(Nach der Oesterr.-ungar. Buchh.-Correspondenz.)

(Schluß aus Nr. 236.)

III. Abschnitt.

Dauer des Urheberrechtes.

§ 36.

Das Urheberrecht an Werken der Litteratur oder Kunst, mit Ausnahme der anonymen oder pseudonymen Werke, endigt dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Bei einem von mehreren Miturhebern verfaßten Werke endigt das Urheberrecht dreißig Jahre nach dem Tode jenes Miturhebers, welcher die übrigen überlebt hat.

Bei Werken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen sind, endigt das Urheberrecht fünf Jahre nach dem Erscheinen.

§ 37.

Das Urheberrecht an Werken der Litteratur oder Kunst, welche anonym oder pseudonym erschienen sind, endigt dreißig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes.

Der Urheber und mit Zustimmung desselben auch dessen Rechtsnachfolger sind jedoch berechtigt, innerhalb dieser Frist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in ein von dem Handelsministerium zu führendes öffentliches Register (Urheberregister) anzumelden und dadurch die Erweiterung der Schutzfrist auf die im § 35 bestimmte Dauer zu bewirken.

Die Eintragungen erfolgen ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen und sind öffentlich kundzumachen.

Für jede Eintragung ist eine Gebühr von fünf Gulden an den Staatsschatz zu entrichten.

§ 38.

Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 sind auch bei Werken, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter bestehen, für die Berechnung der für die einzelnen Beiträge geltenden Schutzfristen maßgebend.

§ 39.

Bei Werken von Behörden, Korporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, von Vereinen und Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleichzuachten sind (§ 8), endigt das Urheberrecht an dem Werke als solchem dreißig Jahre nach dem Erscheinen.

§ 40.

Das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen, choreographischen oder musikalischen Werkes, mit Ausnahme der anonymen oder pseudonymen Werke, endigt zwanzig Jahre nach dem Tode des Urhebers; wenn das Werk aber erst innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen ist, fünf Jahre nach dem Erscheinen.

Das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung eines solchen Werkes, wenn es anonym oder pseudonym erschienen ist, endigt zwanzig Jahre nach dem Erscheinen. Wird jedoch innerhalb dieser Frist der wahre Name des Urhebers in das Urheberregister (§ 37) eingetragen, so bewirkt dies die Erweiterung der Schutzfrist auf die im ersten Abjage des gegenwärtigen Paragraphen bestimmte Dauer.

§ 41.

Das ausschließliche Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen endigt in dem Falle des § 20 B. 3 fünf Jahre nach der rechtmäßigen Herausgabe des Originalwerkes, in dem Falle des § 21 fünf Jahre nach der rechtmäßigen Herausgabe der vorbehaltenen Uebersetzung.

Das ausschließliche Recht zur Herausgabe von Dramatisierungen (§ 22) und von Arrangements (§ 27) endigt fünf Jahre nach der rechtmäßigen Herausgabe der vorbehaltenen Dramatisierung, beziehungsweise des Arrangements.

§ 42.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie endigt fünf Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrixe.

Ist das Werk innerhalb dieser Frist erschienen, so endigt das Urheberrecht erst fünf Jahre nach dem Erscheinen.

§ 43.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abteilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abteilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, welche in einem oder mehreren Bänden eine

einzigste Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, richtet sich die Dauer der Schutzfrist nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abteilung.

Wenn indessen zwischen dem Erscheinen einzelner aufeinander folgender Bände oder Abteilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verfloßen ist, so sind die vorher erschienenen Bände und Abteilungen als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§ 44.

Bei Berechnung der gesetzlichen Schutz- und Vorbehaltsfristen, insbesondere der Fristen der §§ 40 und 41, dann bei Berechnung der in den §§ 7 und 43 erwähnten Fristen ist das Kalenderjahr, in welchem das für die Berechnung des Beginnes der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

Schutz des Urheberrechtes.

§ 45.

Wer sich vorsätzlich eines unbefugten Nachdruckes oder einer dem unbefugten Nachdrucke durch das Gesetz gleichgestellten unbefugten Vervielfältigung, Nachbildung oder öffentlichen Aufführung eines litterarischen, artistischen oder photographischen Erzeugnisses oder einer anderen Beeinträchtigung der durch das Gesetz den Urhebern solcher Erzeugnisse, ihren Rechtsnachfolgern oder den ihnen gesetzlich gleichgestellten Personen eingeräumten Rechte schuldig macht oder vorsätzlich mit Erzeugnissen eines solchen unbefugten Nachdruckes oder einer solchen unbefugten Nachbildung Handel treibt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 100 fl. bis 1000 fl. oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 46.

Einer Uebertretung macht sich schuldig, wer entgegen der in den Fällen der §§ 7, 18, B. 1, 26, B. 1, 32, B. 5 und 34, B. 2, bestehenden Verpflichtung es unterläßt, den Urheber oder die Quelle anzugeben, ferner wer im Falle des § 32, B. 2, die Nachbildung mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes bezeichnet.

Desgleichen macht sich einer Uebertretung schuldig, wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben (§ 13, Absatz 3) eine unter das Urheberrecht fallende Verfügung trifft.

Die Strafe ist mit Geld von 5 bis 50 fl. zu bemessen.

§ 47.

Wer in der Absicht zu täuschen, ein fremdes Werk mit seinem eigenen Namen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines anderen verfälscht, um dasselbe in Verkehr zu setzen, oder wer wissentlich ein mit einem solchen falschen Namen bezeichnetes Werk in Verkehr setzt, macht sich auch in dem Falle, daß ein Eingriff in ein Urheberrecht nicht vorliegt, insofern nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes in Anwendung kommen, eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 100 fl. bis 1000 fl. oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 48.

Zum Verfahren und zur Urteilsfällung über die in dem § 46 bezeichneten Uebertretungen sind die Gerichte berufen.

§ 49.

Die Verfolgung der in den §§ 45 und 46 bezeichneten strafbaren Handlungen findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

§ 50.

Bei der Verurteilung wegen der in den §§ 45 und 47 bezeichneten Vergehens ist, und zwar im Falle des § 45 auf Verlangen des Verletzten, auf den Verfall der vorhandenen, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider hergestellten Vervielfältigungen und Nachbildungen und auf Zerlegung des Druckfasses zu erkennen und auszusprechen, daß die zur widerrechtlichen Vervielfältigung und Nachbildung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen, für diesen Zweck unbrauchbar zu machen sind. Im Falle einer unbefugten Aufführung kann auch auf den Verfall der Manuscripte, Textbücher, Partituren und Rollen erkannt werden.

Wenn nur ein Teil des Werkes als widerrechtliche Vervielfältigung oder Nachbildung anzusehen ist, so kann nur hinsichtlich dieses Teiles und der Vorrichtungen hiezu auf Vernichtung, beziehungsweise Unbrauchbarmachung erkannt werden.

§ 51.

Bei der Verurteilung wegen des im § 45 bezeichneten Vergehens kann ferner auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf eine an den Verletzten zu entrichtende, von dem Strafgerichte nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen zu bestimmende Geldbuße bis zu dem Betrage von 5000 fl. erkannt werden.

Die zur Zahlung einer Geldbuße Verurteilten haften als Solidarschuldner.

Die Zuerkennung einer Geldbuße schließt die Zuerkennung einer weiteren Entschädigung durch den Strafrichter aus.

Wird eine solche bei dem Civilrichter verlangt, so hat dieser die Geldbuße abzurechnen.

§ 52.

Dem Verletzten ist endlich auch die Befugnis zuzusprechen, die Ver-